

Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Zwischen dem

Landkreis Grafschaft Bentheim
-Fachbereich Familie und Bildung-
van-Delden-Str. 1-7
48529 Nordhorn
(Im Folgenden „Jugendamt“ genannt)

und

Turn- und Sportverein Neuenhaus e.V.

Schulstraße 2

49828 Neuenhaus

(Im Folgenden „Träger“ genannt)

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

1. Allgemeiner Schutzauftrag:

Jugendhilfe soll Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (§1 Abs. 3, Satz 3 SGB VIII)

2. Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Jugendarbeit.
Das Jugendamt verpflichtet sich, Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zu benennen, die der Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann (siehe Anlage 4).

Der Träger verpflichtet sich,

- a. in den von ihm durchgeführten Maßnahmen der Juleica-Aus- und Fortbildung den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen aufzugreifen.
- b. sich - sofern vorhanden - über die Notfallregelungen und Qualitätsstandards der übergeordneten Strukturen des Trägers (z. B. Landesverband) zu informieren, diese zu beachten und die für den Träger tätigen Personen darüber ebenso zu informieren wie über die Kontaktmöglichkeiten zu den vom Jugendamt benannten Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern.

3. **Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII**

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG und ggf. nach § 30b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG fordern.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (siehe Anlage 1) die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern. Hierbei sollen die Besonderheiten der ehrenamtlichen Strukturen des Trägers berücksichtigt werden.
Absatz 2 , Sätze 2 und 3, gilt entsprechend.

4. **Organisation**

- (1) Erweiterte Führungszeugnisse verbleiben immer bei dem jeweiligen Inhaber des erweiterten Führungszeugnisses und werden nur beim entsprechenden freien Träger vorgezeigt.
- (2) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der erstmaligen Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Nach Ablauf von 5 Jahren ist spätestens ein aktuelles Führungszeugnis einzuholen.
- (3) Mit Antragstellung zur Förderung einer Maßnahme durch das Jugendamt unterschreibt der Träger, dass er sich davon überzeugt hat, dass kein Betreuer der Maßnahme relevante Einträge in dem erweiterten Führungszeugnis hat.
- (4) Das Jugendamt berät insbesondere neben- und ehrenamtlich Tätige bei Fragen und Anliegen zum Thema des erweiterten Führungszeugnisses und des Kinderschutzes.

5. Kosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige sind derzeit von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Hierfür muss bei der örtlichen Meldebehörde ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt und anhand der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Die Jugendpflege des Landkreises Grafschaft Bentheim stellt einen einheitlichen Vordruck zur Verfügung, der hierzu genutzt werden kann.
- (2) Eine Gebührenbefreiung für nebenamtlich Tätige wird nicht gewährt, auch wenn ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeübt wird. Die Kosten für das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis werden nicht durch das Jugendamt übernommen.

6. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

7. Gültigkeitsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist alle drei Jahre zu erneuern.

E-Mail: info@tus-neuenhaus.de
49828 Neuenhaus
Schulstraße 2
TUS Neuenhaus e.V.

Name des Trägers

Landkreis Grafschaft Bentheim

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel

i. A. Gunda Gülker-Alsmeier

TUS Neuenhaus e.V.

-Fachbereich Familie und Bildung-

Schulstraße 2

49828 Neuenhaus

E-Mail: info@tus-neuenhaus.de

Anlagen

1. Merkblatt zur Handhabung des §72a SGB VIII
2. Materialien zum „Erweiterten Führungszeugnis“